

Bildungspaket – Merkblatt 6

Förderung für soziale und kulturelle Teilhabe

1. Was wird gefördert?

Bedürftige Kinder und Jugendliche erhalten ein Budget von 10 Euro monatlich für Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote. Damit soll ihnen ermöglicht werden, sich in Vereinen und Gemeinschaften anzumelden und Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen.

Die Leistung kann eingesetzt werden für folgende Zwecke:

- Mitgliedsbeiträge für Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht),
- angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsprojekte und -führungen) und
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Theaterfreizeit).

2. Wer wird gefördert?

Anspruchsberechtigt sind bedürftige Kinder und Jugendliche, die noch nicht 18 Jahre alt sind. Bedürftig ist, wer eine der folgenden Sozialleistungen bezieht:

- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II),
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG),
- Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG),
- Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder
- Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Schülerinnen und Schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

Dies gilt nicht für Leistungsberechtigte nach SGB XII und AsylbLG.

3. Ist ein Antrag erforderlich?

Ja. Die Leistungen aus dem Bildungspaket müssen für jeden Berechtigten gesondert beantragt werden. Die Antragsformulare erhalten Sie im Jobcenter und im Sozialamt. Die Formulare stehen außerdem im Internet zum Download bereit: www.dresden.de/bildungspaket.

Weil der Bedarf immer nur für einen bestimmten Zeitraum festgestellt wird (Bewilligungsabschnitt), muss die Leistung danach erneut beantragt werden (Folgeantrag). Bitte stellen Sie Folgeanträge rechtzeitig vor Ende des Bewilligungsabschnitts.

4. Welche Nachweise werden benötigt? Wie wird abgerechnet?

Bitte legen Sie beim Jobcenter bzw. Sozialamt eine Kostenbestätigung des Anbieters vor. Die Leistung wird Ihnen dann in der Regel mit einer Kostenübernahmeerklärung zugesichert. Dieses Schreiben legt Ihr Kind anschließend dort vor, wo es mitmachen möchte. Der Anbieter rechnet dann im Rahmen des Budgets direkt mit dem Jobcenter bzw. Sozialamt ab.

Impressum

Landeshauptstadt Dresden
Geschäftsbereich Soziales
Postfach 12 00 20, 01001 Dresden

Stand: 1. August 2011

Rechtsvorschriften werden ständig aktualisiert. Auch dieses Merkblatt verliert leider schnell an Aktualität. Deshalb möchte Sie der Herausgeber auf die aktuellen Informationen im Internet aufmerksam machen:

www.dresden.de/bildungspaket.

5. Wo kann ich die Leistung beantragen? Wer beantwortet Fragen?

Wer Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld bekommt, wendet sich an das

Jobcenter Dresden
Budapester Straße 30
01069 Dresden
Telefon: 0351-4751730
Fax: 0351-4754103785

Familien, die Wohngeld, Kinderzuschlag, Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Leistungen nach § 2 AsylbLG erhalten, wenden sich an das

Sozialamt Dresden

Hauptstelle

Junghansstraße 2, Raum 033,
01277 Dresden
Telefon: 0351-4881211
Fax: 0351-4881214

Außenstelle Nord

Bürgerstraße 63, Raum N 1/110,
01127 Dresden (Ortsamt Pieschen)
Telefon: 0351-4885521
Fax: 0351-4885429

Außenstelle West/Mitte/Süd

Lübecker Straße 121, Raum 2/204,
01157 Dresden (Ortsamt Cotta)
Telefon: 0351-4885711
Fax: 0351-4885713

Außenstelle Ost

Hertzstraße 23, Raum 1/103,
01257 Dresden (Ortsamt Leuben)
Telefon: 0351-4888171
Fax: 0351-4888173

Sollten Sie nicht wissen, ob Sie bzw. Ihr Kind Anspruch auf eine der aufgeführten Leistungen haben, wenden Sie sich bitte an das Jobcenter. Das Jobcenter prüft dann, ob Sie bzw. Ihr Kind hilfebedürftig sind.